

1. Allgemeines

Mit der Unterschrift auf der Teilnehmerliste erkennt der Kandidat die Prüfungsordnung an und bestätigt seinen Willen und seine körperliche Fähigkeit an der Prüfung teilzunehmen.

2. Durchführung

Der Zeitablauf der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung wird den Kandidaten vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

Im Falle von Multiple-Choice-Fragen kreuzt der Kandidat die richtige Antwort auf dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Antwortbogen an. Es ist jeweils nur eine Antwort richtig. Mehrfach oder nicht angekreuzte Antworten werden als falsch bewertet. Frei zu formulierende Antworten werden in dem Feld unterhalb der Fragen- bzw. Aufgabenstellung eingetragen.

Es ist darauf zu achten, dass alle gemachten Angaben eindeutig sind. Insbesondere trifft dies auf die nachträgliche Änderung der Kennzeichnung von Antworten zu.

Der Kandidat darf nur die auf dem Deckblatt angegebenen Hilfsmittel benutzen. Mobiltelefone sind auszuschalten, es dürfen nur – wenn erlaubt – Taschenrechner benutzt werden. Eintragungen sind ausschließlich mit blauem oder schwarzem Kugelschreiber zu machen. Bleistifteinträge (z.B. in Skizzen) können nicht in die Bewertung einfließen, ebenso Einträge in roter Farbe. Diese ist ausschließlich dem Prüfungsbeauftragten vorbehalten. Beschriftungen der Rückseiten fließen ebenfalls nicht in die Bewertung ein. Zusatzblätter erhält der Kandidat vom Prüfungsbeauftragten. Diese müssen unbedingt mit Namen und Listennummer versehen werden. Verständnisfragen zu einer Prüfungsfrage sind zulässig und dürfen vom Prüfungsbeauftragten bzw. vom Aufsichtsführenden beantwortet werden.

Sobald die Teilnehmerliste unterschrieben wurde, wird die Prüfung als „teilgenommen“ bewertet.

3. Prüfungsunterbrechung

Möchte ein Kandidat während der Bearbeitung der Prüfung den ihm zugewiesenen Platz verlassen, so muss er dies dem Prüfer oder Aufsichtsführenden anzeigen. Das gerade in Arbeit befindliche Prüfungsexemplar muss beim Prüfer oder Aufsichtsführenden abgegeben werden. Nach Beendigung der Unterbrechung wird es dem Kandidaten wieder ausgehändigt. Immer nur ein Prüfungskandidat darf den Raum verlassen.

4. Rücktritt von der Prüfung

Bricht ein Prüfungskandidat die Prüfung ab, gilt sie als nicht bestanden.

Kann ein Prüfungskandidat aus einem nicht von ihm verschuldeten Grund die Prüfung nicht ordnungsgemäß beenden, so wird sie als nicht begonnen gewertet.

5. Täuschung oder Täuschungsversuch

Prüfungskandidaten, die fremde Hilfe oder unerlaubte Hilfsmittel benutzen, die zu täuschen versuchen oder die ihren

Mitprüfungskandidaten helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt im Falle des Ausschlusses als nicht bestanden.

6. Vertraulichkeit

Der Kandidat verpflichtet sich keine vertraulichen Prüfungsmaterialien weiterzugeben, bzw. nicht an Betrugsversuchen teilzunehmen.

7. Prüfungswiederholung (s. DIN EN ISO 9712 Pkt. 8.5)

Ein Kandidat, der wegen unethischen Verhaltens durchfällt, muss vor der Wiederbeantragung mindestens 12 Monate warten.

Ein Kandidat, der bei einem beliebigen Prüfungsteil nicht das erforderliche Ergebnis erreicht, darf jeden der nicht bestandenen Prüfungsteile zweimal wiederholen, vorausgesetzt, die Wiederholungsprüfung findet frühestens nach einem Monat statt und nicht später als 2 Jahre nach der ursprünglichen Prüfung.

Durch eine zusätzliche, von der Zertifizierungsstelle akzeptierte Schulung die erfolgreich absolviert wurde, kann die Frist von einem Monat verkürzt werden.

Ein Kandidat, der in zwei Wiederholungsprüfungen einen oder mehrere Prüfungsteile nicht besteht, muss eine weitere, für die ZS akzeptable Schulung absolvieren und muss alle Prüfungsteile wiederholen.

8. Einsprüche und Beschwerden

Einsprüche und Beschwerden (sowie die Einsichtnahme in die eigenen Ergebnisse) können schriftlich bei der Zertifizierungsstelle geltend gemacht werden.

9. Arbeitsschutzbestimmungen

Bei Verstößen gegen die Arbeitsschutzbestimmungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Teilnehmer kann von der Prüfung ausgeschlossen werden.

10. Beendigung der Prüfung

Der Prüfungskandidat gibt während oder am Ende der erlaubten Bearbeitungszeit sein Prüfungsexemplar komplett oder in abgeschlossenen Aufgabenstellungen an den Prüfungsbeauftragten oder an den Aufsichtsführenden ab. Somit ist dieser Prüfungsteil beendet und nachträgliche Eintragungen oder Änderungen sind nicht mehr zulässig.

11. Verstoß gegen die Prüfungsordnung

Verstößt der Kandidat gegen diese Prüfungsordnung wird er von der Prüfung ausgeschlossen.

12. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Prüfungsergebnisse stehen i.d.R. zwei Wochen nach der Prüfung zur Verfügung.